

Benutzungsordnung der Samtgemeindebibliothek der Samtgemeinde Neuenhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus in seiner Sitzung am 22. Mai 2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Samtgemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Neuenhaus.
2. Jedermann ist berechtigt, die Samtgemeindebibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Entgelte für die Nutzung der Samtgemeindebibliothek werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
4. Mit Betreten der Samtgemeindebibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindebibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

2. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen bei der Anmeldung den Personalausweis des oder der Erziehungsberechtigten und einen von diesem unterzeichneten Erlaubnisschein vorlegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Samtgemeindebibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Samtgemeindebibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Samtgemeindebibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebibliothek. Sein Verlust ist der Samtgemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für einen Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung, Verlängerung oder Ersatzausstellung eines neuen Benutzerausweises wird die Gebührenerhebung in der jeweils geltenden Fassung der Gebührenordnung geregelt.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher 3 Wochen
 - CDs 3 Wochen
 - Zeitschriften 3 Wochen
 - DVDs 1 Woche
 - Konsolenspiele 1 Woche
 - eMedien (eBooks, eAudio etc.) nach Verbundvorgabe
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, jedoch höchstens dreimal aufeinander. Ein telefonischer Auftrag auf Verlängerung ist möglich. Soweit für ein Medium Vorbestellungen vorliegen, können die Verlängerungsmöglichkeiten durch die Büchereileitung weiter eingeschränkt werden. Nicht verlängert werden die Leihfristen für DVDs, und Konsolenspiele. Die Verlängerung von eMedien richtet sich nach der Vorgabe des Verbundes. Seit Einführung des IOPAC ist auch eine Verlängerung der Bücher im Internet möglich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Samtgemeindebibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Samtgemeindebibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen und Benachrichtigungen vornehmen.

§ 8

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen. Dabei entstandene Kosten werden nach Ermessen mit in Rechnung gestellt.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Samtgemeindebibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Samtgemeindebibliothek übernimmt keine Haftung für
 - dem Benutzer entstehende Schäden, die durch Disketten, an Dateien und Datenträgern, CDs, DVDs und elektronischen Medienträgern oder -formen entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
5. Ausgeliehene Medien dürfen weder kopiert noch an dritte Personen weitergegeben werden.

§ 10

Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Samtgemeindebibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11

Gebühren

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung.

§ 12

Verhalten in der Samtgemeindebibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebibliothek nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Samtgemeindebibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Samtgemeindebibliothek nicht mitgebracht werden.
6. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Samtgemeindebibliothek keine Haftung.
7. Das Hausrecht nimmt das Samtgemeindebibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

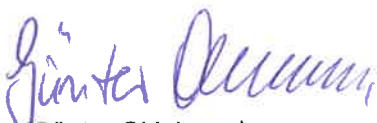
Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Samtgemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zur Benutzung der Samtgemeindebibliothek außer Kraft.

Neuenhaus, den 22. Mai 2017



(Günter Oldekamp)
Samtgemeindebürgermeister